



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. Juni 2019

Nr. 22

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm und dem Kreis Soest über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren S. 229

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen vom 22.05.2019 S. 231 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Grabhilfe Bochum-Stiepel S. 232

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 232 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 232 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 232 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 232 + S. 233 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 233 + 234 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 234 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 234 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 234 – Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 234 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 234

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

380. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm und dem Kreis Soest über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Hamm**

- nachfolgend „**Übertrager**“ genannt –

und

dem **Kreis Soest**

- nachfolgend „**Übernehmer**“ genannt –

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Übertrager und der Übernehmer sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007. Der Übernehmer beabsichtigt eine Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder eine Inhousevergabe gemäß § 108 GWB an denselben Betreiber. Diese soll Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet des Übertragers liegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Übernehmers einbezogen werden sollen. Hierzu vereinbaren sie die Übertragung der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Übernehmers umgesetzt wird.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen

dem Kreis Soest und der Stadt Hamm abgestimmt, soweit die Stadt Hamm davon betroffen ist.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit

- (1) Der Übertrager überträgt seine Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitte von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG auf den Übernehmer (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Mit übertragen wird demgemäß auch das Recht, zum Schutz der auf diesen Linienabschnitten erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Übertragers erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen.
- (2) Der Übernehmer nimmt die Übertragung an, wird die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 in seine Direktvergabe oder Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.01.2021 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit von zehn Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im NVP des Übertragers getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Übernehmer wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Übertrager abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Linienweges, des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den Linienabschnitten gemäß Anlage 1 wird dem Übernehmer vom Übertrager keine Kostenerstattung gewährt. Die zwischen dem Übertrager und der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bestehende Finanzierung (Vertrag vom 04./17.12.1984, Schülerverkehrs-Linien 525 und 526 betreffend) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 bleibt es bei der Zuständigkeit des Übertragers. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Übernehmer.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Übernehmer übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Übertrager insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Übernehmer wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Übertragers beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte gemäß Anlage 1 einbezogen sind, vorzeitig endet oder die Verkehre auf den Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragene Linienabschnitte

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Kreis Soest / Stadt Hamm

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien (Betriebsführung RLG) zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Hamm

AT1 = Übernehmer (ÜN)	AT2 = Überträger (ÜT)	Linie	Linienver- lauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Soest	Stadt Hamm	R41	Werl - Hilbeck - Rhyern - Hamm		
Kreis Soest	Stadt Hamm	T33	Uentrop - Eilmsen - Lippborg		
Kreis Soest	Stadt Hamm	525⁽¹⁾	Werl - Hilbeck - Allen - Rhyern		
Kreis Soest	Stadt Hamm	526⁽¹⁾	Werl - Hilbeck - Drechen - Freiske - Rhyern		

Werte: Jahresfahrplankilometer 2017

TFplkm = Fahrplankilometer in Tausend. TaxiBus-Linien / -Fahrten sind mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

Anmerkungen

(1) Die Linien 525 und 526 sind Bestandteil eines Vertrags über die Einrichtungen von Linien- und Schülerspezialverkehren vom Dezember 1984 zwischen der RLG und der Stadt Hamm

Datum und Unterschriften

Soest, den 5. April 2019

Für den Kreis Soest

Eva Irrgang

Landrätin

Dirk Lönnecke

Kreisdirektor

Hamm, den 5. April 2019

Für die Stadt Hamm

Rita Schulze Böing

1. Beigeordnete

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm und dem Kreis Soest über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.11.01-008/2019-001

Arnsberg, den 21. Mai 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

(Fischer)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.11.01-008/2019-001

Arnsberg, den 21. Mai 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.

(Fischer)

(925)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 229

BEKANNTMACHUNGEN

**381. Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Südwestfälisches
Studieninstitut für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen
vom 22.05.2019**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 06.05.2019 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert am 26.11.2018, zu ändern.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

§ 10

Verbandsvorsteher

Absatz 4

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Studienleiters und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD entscheidet der Verbandsvorsteher nach Maßgabe des Stellenplans.

§ 21

Inkrafttreten

Die am 06. Mai 2019 geänderte Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Hagen, den 6. Mai 2019

Schulz

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemein-

schaftsarbeit – GkG – vom 1. 10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.03.02-001/2015-001

Arnsberg, den 22. Mai 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 231

**382. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis
zum Geschäftsbetrieb eines
Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse Grabhilfe Bochum-Stiepel**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.05.2019
34.4.50108

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Grabhilfe Bochum-Stiepel aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 19.11.2018 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01.01.2019 auf die Sterbekasse „Gute Hoffnung“ Eppendorf, Bochum, übertragen

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 232

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**383. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Kreis Unna Unna, 20. 5. 2019
Der Landrat

Der Dienstausweis mit der Nummer 1652 der Beschäftigten Frau Veronika Hudzicki, tätig im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Kreises Unna, Zechenstraße 49, 59425 Unna, ausgestellt am 22. 1. 2019 durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:

Gabriele Bierwolf-Siegrist

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 232

**384. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels**

Stadt Herne Herne, 20. 4. 2019

Das Büro des Dezernats IV teilt mit, dass das dort geführte Dienstsiegel nicht mehr auffindbar ist. Das

Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Wappen der Stadt Herne.

Das Siegel trägt die Umschrift: Stadt Herne und die Nr. 90.

Das oben beschriebene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für die unbefugte Nutzung, der Stadt Herne, Fachbereich Personal und Zentraler Service, Tel.: 02323-16-2203 unverzüglich mitzuteilen.

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 232

385. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31. 1. 2019 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE09 4305 0001 0318 2457 76 sowie die abhandengekommene, am 31. 1. 2019 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE39 4305 0001 0318 2610 47 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE09 4305 0001 0318 2457 76 und die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE39 4305 0001 0318 2610 47 werden für kraftlos erklärt.

B 11/19

Bochum, 16. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 232

386. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE34 4305 0001 0309 2503 22 hat das Aufgebot be- antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha- bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE34 4305 0001 0309 2503 22 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 9. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvor- stand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte un- ter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 72/19

Bochum, 16. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 232

387. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE22 4305 0001 0345 0817 56 hat das Aufgebot be- antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha- bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE22 4305 0001 0345 0817 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 9. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 73/19

Bochum, 16. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 232

388. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE42 4305 0001 0329 0950 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE42 4305 0001 0329 0950 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 9. 2019, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

C 74/19

Bochum, 16. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 233

389. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE68 4305 0001 0317 5210 94 und DE94 4305 0001 0317 5243 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE68 4305 0001 0317 5210 94 und DE94 4305 0001 0317 5243 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 9. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

V 75/19

Bochum, 23. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 233

390. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE66 4305 0001 0324 0884 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE66 4305 0001 0324 0884 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 9. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 76/19

Bochum, 23. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 233

391. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE82 4305 0001 0305 5560 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE82 4305 0001 0305 5560 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 9. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 77/19

Bochum, 23. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 233

392. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 18. 2. 2019 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 30 840 201 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 17. 5. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 233

**393. Öffentliche Bekanntmachung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 18. 2. 2019 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 30 819 767 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 17. 5. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 234

394. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 30 930 630 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 13. 5. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 234

**395. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 303 947 048, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 22. 5. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 234

**396. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 403 067 689, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 5. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 234

397. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 191 710 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

bis zum 15. 8. 2019, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15. 5. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 234

398. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 706 045 816 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 15. 8. 2019, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15. 5. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 234

399. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 300 794 203 der Sparkasse
Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als
verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung
des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 17. 5. 2019

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 234

**400. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 589 871 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 14. 5. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 234



Foto Christoph Pilschmer

Gesundheit

Wir unterstützen Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODE1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING